

Im Gegensatz zu den späteren Abschnitten der G. B. lassen sich die ersten, verfassungsrechtlichen Kapitel mit einer einzigen Ausnahme nicht genau datieren, um so weniger als sie in ihrer ursprünglichen Gestalt kaum eine Einheit gebildet haben. Und während die später folgenden Bestimmungen in hohem Maße von der Augenblickssituation bestimmt sind, eines gemeinsamen ideellen Hintergrundes aber entbehren, zeigen jene nur in sehr geringem Umfange aktuelles Gepräge, werden jedoch durch die ihnen gemeinsame Staatsidee zusammengehalten. Streng genommen entsprechen nur cc. I—VII dem Sachbereich, den der Kaiser gemäß der Proposition behandelt sehen wollte. Ein gleiches ergibt sich, wenn man diese Abschnitte mit dem Prooemium zusammenhält. Abgesehen von dessen bombastischer Bezugnahme auf die geschichtliche Erfahrung mit den zerrüttenden Wirkungen fürstlicher *discordia* und *divisio*⁷⁹⁾, heißt es hier, daß der Kaiser nach Beratung mit den Kurfürsten die nachfolgenden Gesetze erlassen habe, um Einigkeit unter den Kurfürsten zu schaffen, um Einstimmigkeit bei der Königswahl zu erreichen und um die Zwietracht und die durch sie gegebenen Gefahren zu beseitigen⁸⁰⁾. Buchstäblich genommen kann unter den *leges*, von denen hier die Rede ist, schwerlich auch die lange Reihe von Privilegien verstanden werden, welche die G. B. den Kurfürsten erteilt oder bestätigt; die Motivierung des Prooemiums bezieht sich vielmehr nur auf die verfassungsrechtliche Regelung des Verhältnisses der Kurfürsten untereinander, bei starker Betonung des korporativen Elements.

Man kann also kaum annehmen, wie es z. B. Zeumer getan hat⁸¹⁾, daß das Prooemium — abgesehen von den Änderungen u. a. rücksichtlich der Datierung und der wahrscheinlichen Verschiebung der Publikation vom 6. auf den 10. Januar⁸²⁾ — ursprünglich die Bulle als Ganzes im Auge gehabt haben soll. Schon aus den hier angeführten Gründen läßt sich schwerlich daran festhalten, daß eine so weitgehende Regelung der kurfürstlichen Kollektivprivilegien, wie sie in den anschließenden

⁷⁹⁾ Bemerkenswert ist, daß Lupold von Bebenburg eine parallele Begründung gibt. Friedjungs Hinweis (s. Anm. 3, S. 88; vgl. K. Zeumer 1, 11 Anm. 1) auf die Übereinstimmung zwischen Lupolds Traktat und den Eingangsversen der G. B. hat ein gewisses Interesse, aber keine entscheidende Beweiskraft, da beide Formulierungen auf dem gleichen Bibelzitat beruhen.

⁸⁰⁾ ... *infrascriptas leges ad unitatem inter electores fovendam et electionem unanimam inducendam ac detestande divisioni predictae variisque periculis ex ea sequentibus aditum precludendum ... edidimus* ... (K. Zeumer 2, 7).

⁸¹⁾ Ebda. 1, 130 f.

⁸²⁾ Ebda. 1, 119 ff.